Das
Steuerverweigerungsrecht.

Rede

des

Dr. Stahl,
Abgeordneten für Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim, Prenzlow, Templin,

in

der fünfundfunfzigsten Sitzung der preußischen Ersten Kammer am 16. Oktober 1849.

Berlin, 1849.
Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Meine Herren!

Das Recht, welches man durch die Streichung des Art. 108 für die Kammern erstrebt, ist ein Recht, nicht neue Steuern zu bewilligen, sondern die sämmtlichen bestehenden Steuern jährlich neu zu bewilligen, was denn in sich auch das Recht schließt, die sämmtlichen Steuern jährlich zu verweigern. Und es ist nicht blos ein Recht der parlamentarischen Steuerverweigerung, wie man unterscheiden wollte, sondern die parlamentarische Steuerverweigerung hat die Steuerverweigerung im Lande unausbleiblich zur Folge. Denn wenn es gleich den Kammern niemals zukommen kann, Proclamationen ins Land zu werfen, daß man nicht zahle, wie geschehen, so kann doch die Regierung auf die Verweigerung hin nicht mehr die Steuern erheben, und thut sie es dennoch, so wird selbst der loyalste Unterthan sie nicht bezahlen, oder die gezahlten reklamiren, und die Gerichte werden ihm beistehen. Sieht man davon ab, daß die National-Versammlung einen unbefugten Akt und in unbefugter Form beging; so unterscheidet sich die Sache nur dadurch, daß dort die Steuerverweigerung einmal thatsächlich geübt wurde, und daß sie hier durch einen Rechtsgrundsatz für immer festgestellt werden soll.

Daß nun eine Steuerverweigerung mit unserem geordneten Staatshaushalte unverträglich ist, wird wohl von Wenigen bestritten. Es würde die Zerrüttung unserer Finanzen, die Stockung aller Erwerbszweige, der Ruin unzähliger Familien, die Auflösung des Heeres u. s. w. ihre unausbleibliche Folge sein. Wenn man den Odem eines Landes eine Zeit lang stillstehend macht, so wird es kaum mehr helfen, wenn man ihm denselben nachher wieder einhauchen wollte, und der Schwefel-Aether ist noch nicht erfunden, der an dem Lande die tödtlichen Schmerzen einer solchen Operation träumend vorübergehen ließe. Die Schwankungen des Haushalts, der Wechsel in Bedürfniß und Hülfsquellen können in anderer Weise bedacht werden durch Ausscheidung gewisser fakultativer Ausgaben und fakultativer Steuern, dazu kann aber das Recht unmöglich gegeben sein, alle Jahre den ganzen Staatshaushalt mit allen seinen Mitteln zu verweigern.

Man fordert nun auch dieses Recht nicht aus Gründen des Staatshaushalts, man fordert es zum Zweck des Gleichgewichts unter den Gewalten, zur Entfernung mißliebiger Ministerien, miß-

liebiger Regierungssysteme; es soll auch nie in Anwendung kommen, es soll nur drohend im Hintergrunde stehen; finanziell sei es ein Unding, politisch eine Nothwendigkeit.

Da möchte ich doch fürs Erste fragen, ob es Recht ist, die Sicherung des Staatshaushalts dem politischen Parteikampf zum Opfer zu bringen, ob in Zukunft unsere Finanzen, unser Militair, unsere Justiz nicht nach ihren eigenen Erfordernissen und Rücksichten eingerichtet werden sollen, sondern Alles nur nach der Rücksicht auf die Mehrung der Volks-Gewalt. Ich möchte fragen, ob es sittlich erlaubt ist, ein Recht, dessen Ausübung schlechthin unvernünftig und unheilvoll ist, dennoch zum Zweck der Drohung einzuräumen. Ich will aber auf jenes politische Gleichgewicht der Gewalten eingehen.

Auch ohne das drastische Mittel der Steuerverweigerung haben die Kammern nach unserer Verfassung Macht und Einfluß genug auf die Regierung. Bedarf sie nicht oft genug neuer Steuern, neuer Gesetze, bedarf sie nicht oft genug der Genehmigung außerordentlicher Maßregeln? Können die Kammern nicht der Regierung genug Verlegenheiten bereiten durch ihre Interpellationen, durch ihre öffentlichen Verhandlungen? Haben sie nicht die Tagespresse und das Schwurgericht zu Bundesgenossen? Und ist nicht das Alles getragen durch die öffentliche Meinung, die schon an sich und ohne das eine unberechenbare Macht ist? Dem Allen gegenüber wird eine legale Regierung unmöglich einen dauernden und von ihr selbst verschuldeten Zwiespalt mit den Kammern zu unterhalten vermögen, sie wird nicht vermögen, Petitionen und Anträge der Stände ohne Grund unberücksichtigt zu lassen, sondern sie wird vielmehr genöthigt sein, die Kammern bei gutem Willen zu erhalten. Ohne Steuerverweigerung wird zwar ein Ministerium, das unvolksthümlich *scheint*, nicht sofort auf eine Adresse der Kammern abtreten müssen, aber ein Ministerium, das wirklich unvolksthümlich *ist*, wird für die Dauer vom Könige nicht gehalten werden können. Das bei einer legalen Regierung. Einer illegalen Regierung aber gegenüber, welche die Verfassung brechen will, sich nicht an sie kehrt, wird auch die Steuerverweigerung nicht ausreichen, und sagt man, gerade für diesen äußersten Fall solle sie eintreten, so ist es dasselbe, als sagte man, es solle die Revolution eintreten, denn der illegalen Regierung gegenüber wird die Steuerverweigerung nothwendig zur Revolution führen, und wenn ein anderer Redner sagte, lieber für solchen Fall die bewilligten Steuern ablaufen lassen, als darauf zu verweisen, daß man die Fäuste erhebe, so leugne ich das, denn die Fäuste zu erheben, sieht Jedermann als etwas Unrechtes an, ja, wird von den meisten absolut verworfen, die Steuerverweigerung dagegen wird leicht als ein ganz regelrechtes Mittel gegen die Regierung betrachtet, sie macht nicht den Eindruck der Revolution. Ja, es könnte leicht für sie Jemand den Ausspruch Chatham's, der

heute hier angeführt wurde, anrufen: Was ich mir selbst erworben habe, darüber habe ich allein zu verfügen, und wenn ich der Regierung keine Steuern entrichte, so ist das meine Sache, ich begehe damit keine Gewaltthat, kein Verbrechen. Umgekehrt nun mit dem Rechte der Steuerverweigerung ist die Regierung ohne Macht über die Kammern, ohne Macht im Lande. Was hätte sie dieser alles niederwerfenden Gewalt noch entgegen zu stellen? Man sagt das Heer. Eine legale Regierung bedarf aber eben der Steuern für das Heer. Es steht nicht Heer und Urkunde einander gegenüber, wie ein Redner es darstellte, es steht gegenüber Heer und Geld, und ohne Geld giebt es auch kein Heer. Es solle, will derselbe Redner, durch dieses Recht Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretern erzielt werden, sie wird aber dann nur dadurch erzielt, daß die Regierung thun muß, was die Volksvertretung fordert. Hat sie denn irgend noch einen Beweggrund, auf den Willen der Regierung einzugehen, wenn sie die ganze Regierung in ihrem Solde hat, und zwar auf jährliche Kündigung? Ohne das, wurde gesagt, sind die Anträge der Kammern blos Petitionen. Das heißt doch eben die Regierung muß sie nicht absolut gewähren; es ist also die Absicht, daß die Regierung die Anträge der Kammern absolut solle genehmigen müssen, und was bleibt dann der Regierung noch als Recht oder Macht übrig? Das, was man damit anstrebt, ist in der That nicht ein Einfluß der Kammern, sondern die Diktatur der Kammern; es ist nicht das Gleichgewicht der Gewalten, sondern die Alleingewalt der Kammern.

Man sagt dagegen, die Kammern übernähmen damit auch die Pflicht und die Verantwortung für den Staatshaushalt. Gut, sie werden aber immer die Durchsetzung ihrer Absichten, die Erstreitung wirklicher oder angeblicher Volksrechte für eine noch höhere Pflicht ansehen und sie werden immer die Verantwortung auf die Hartnäckigkeit der Regierung schieben. Der Vereinigte Landtag erkannte wohl seine Pflicht, für Eisenbahnen und für Rentenbanken Mittel zu gewähren, aber der Regierung die Periodizität abzunöthigen, hielt er doch für eine höhere Pflicht. Auch die National-Versammlung war gewiß nicht so entartet,

(Heiterkeit links.)

ihre Verpflichtung für den Staatshaushalt zu verkennen; aber die Reaction abzuhalten, schien ihr eine höhere Pflicht.

Das Einzige, was man mit einigem Scheine als eine Gegenwaffe der Krone bezeichnen könnte, ist die Auflösung der Kammer; aber es ist auch blos Schein. In einem Lande, wo nicht, wie in England, Volkspartei gegen Volkspartei im Parlamente kämpft, sondern der allein verwaltenden Regierung die Volksvertretung gegenübersteht, da ist die Sympathie fast immer für die Volksvertretung, und wird die neue Kammer fast immer noch oppositioneller sein, als die erste. Darum führe man jenes merkwürdige Beispiel von Pitt nicht an. Das war ein außerordentlicher Fall, wo eine

Koterie sich zwischen König und Volk festgesetzt hatte, und ist selbst in England ohne Gleichen. Er hatte nicht eine Macht sich gegenüber, die von den Irrthümern der Zeit getragen wurde, wie dies bei uns gilt. In Frankreich und in Deutschland haben die Auflösungen fast niemals der Krone einen Gewinn gebracht, außer man änderte das Wahlgesetz, und das kann man doch nicht alle Tage.

(Heiterkeit.)

Darüber nun möge man streiten. Jedenfalls aber würde das Resultat doch das sein, daß die Krone in Folge des Steuerverweigerungs-Rechts zuletzt den **Wählern** dienstbar würde (was übrigens noch gar nicht dasselbe ist mit dem Volke). Anstatt durch eine selbstständige Macht andauernden Widerstandes die Volks-Wünsche und die Volks-Irrthümer zu erproben und zu läutern, muß sie dieselbe danach auf der Stelle erfüllen, sie wird der Knecht aller Leidenschaften und Aufregungen, für welche die Tagespresse und die Wühler die Majorität der Wahl-Kollegien gewonnen haben, und vermag den besseren Theil der Bevölkerung dagegen nicht mehr zu schützen; und da frage ich, ob das recht, ob es heilsam und vor Allem, ob es noch monarchisch sei?

Ein Mehreres hat selbst die äußerste Demokratie von 1848 nicht gewollt, als daß die Krone den Kammern gegenüber keine selbstständige Macht habe, sondern es jedesmal zum Appell an die Wähler kommen müsse, und diese dann den oberstrichterlichen Ausspruch thun, dem die Krone sich beugen muß. Ob diese Wähler die Fünfhundert-Thaler-Männer oder die Fünfhundert-Groschen-Männer sind, ist einerlei. Immer ist dann der König der bloße Vollziehungs-Beamte der Wähler, der bloße gehorsame Unterthan des souverainen Volks. Das ist zuletzt der Kern der Sache.

Darum kann man immerhin alle die Befugnisse und Prärogative der Krone einräumen, das absolute Veto, den Oberbefehl über das Heer, selbst über das nicht auf die Verfassung vereidigte Heer, die Ernennung der Beamten — mit der Steuerverweigerung hat man dennoch die Regierung in Händen, denn sie kann alle diese Befugnisse nicht anders gebrauchen, denn eben nach dem Winke der Kammer. Sanctionirt sie nicht die beantragten Gesetze, nimmt sie nicht die gewünschten Minister oder gehorcht sie diesen nicht, man besitzt, wodurch man sie zwingen kann. Mein verehrter Herr Kollege hat Ihnen heute die Unterschiede zwischen dem absoluten Veto des Königs und der Steuerverweigerung der Kammer auseinandergesetzt. Diese Parallele ist wohl ohnedies erst aufgekommen, seitdem die Urwähler sich mit der constitutionellen Theorie beschäftigen. Ich habe noch einen anderen Unterschied hinzuzufügen, den nämlich daß das absolute Veto des Königs nicht gebraucht werden kann, dagegen das Recht der Steuerverweigerung unter allen Umständen in Anwendung kommen kann. Das absolute Veto des Königs

die ungeladene Pistole, das Steuerverweigerungsrecht der Kammer ist die geladene Pistole.

(Bravo rechts. Heiterkeit auf beiden Seiten.)

Wie die constitutionelle Monarchie in vielen Geistern sich abspiegelt, ist der constitutionelle König in der That blos ein Automat, den die Kammern an dem unsichtbaren Faden der drohenden Steuerverweigerung in Bewegung setzen, der aber das Aussehen hat, als wäre er ein sich selbst bestimmender Mensch, ja, ein freier Herrscher. Es kann aber auch in der Wirklichkeit so kommen, ja, es wird nicht unwahrscheinlicherweise so kommen. Ich gebe zu, die Kammern werden nicht bei jedem Konflikte und nicht für jeden Wunsch zu ihrem Donnerkeil greifen, gewiß aber werden sie zu ihrem Donnerkeil greifen für die Durchsetzung des Prinzips, nämlich des Grundsatzes, daß die Krone der Majorität der Kammern schlechthin gehorsamen müsse und gehorsamen werde. Das war der Gang in allen constitutionellen Staaten mit Steuerverweigerung. Darum hat man es leicht, sich darauf zu berufen, es werde ja nirgend in constitutionellen Staaten von dem Steuerverweigerungs-Rechte Gebrauch gemacht. Die Sache verhält sich aber so: es wird dieses Recht nur dann oder nur von dem Momente an nirgend gebraucht, wo die Krone sich dem Willen der Kammer gefangen gegeben hat, denn dann ist es eben nicht mehr nöthig, von ihm Gebrauch zu machen. Als Karl X. sich weigerte, das unpopulaire Ministerium zu entlassen, da drohten ihm die Kammer-Opposition und die Presse mit Steuer-Verweigerung; das drängte ihn zu seinen Ordonnanzen, die ihm den Thron kosteten. Dagegen seitdem Ludwig Philipp förmlich und rechtlich die Obergewalt der Kammern anerkannte, denen er kein Königliches Ansehen mehr entgegenstellte, sondern blos die unkönigliche Intrigue, seitdem dachte man in Frankreich allerdings nicht mehr an das Steuerverweigerungs-Recht.

(Bravo!)

Wenn das Königthum besiegt ist, hängt man die siegreiche Waffe müßig in die Halle. Darum ist der Art. 108 die Scheidelinie zwischen Scheinkönigthum und eingeschränktem Königthum, die Scheidelinie zwischen constitutioneller Monarchie und verhüllter Republik.

(Heiterkeit links.)

Darum, wenn das Gesetz vom 6. April wirklich das Steuerverweigerungs-Recht in diesem Sinne enthielte, was in seiner allgemeinen Fassung durchaus nicht liegt; so sehr ich in allem Anderen dieses Gesetz anerkenne, in diesem Punkte könnte ich es nicht. Ich könnte als ein Vertreter des preußischen Volkes die Erfüllung der Verheißung nicht acceptiren, durch welche der König das Scepter seiner Gewalt in andere Hände legte, und so dem Volke seinen bedeutungsvollsten Schirm entzöge und das Land seinem Schicksale

überließe. Ich könnte unmöglich einwilligen, daß das Volk, welches die Revolution nicht gemacht und nicht gewollt hat, in solchem Grade für die Schuld derjenigen büße, welche sie gemacht haben.

(Bravo von der Rechten.)

Es ist kaum dem nachzufolgen, wie man für die gegenwärtige Frage auf das uralte und allgemeine germanische Recht der Steuerbewilligung, namentlich der deutschen Landstände, sich berufen konnte. Das ist eine ganz andere Sache. Dort handelte es sich um einzelne Steuern, die nicht als integrirender Bestandtheil in einen wohlgeordneten Staats-Haushalt eingriffen, die nicht durch Herkommen und Gesetz fixirt waren, denn diese konnten nirgend verweigert werden; in England nicht, und in Deutschland nicht. Hier dagegen handelt es sich um Verweigerung des ganzen Staatshaushalts. Damals war es darum zu thun, einen finanziellen Druck des Fürsten abzuwehren, jetzt, eine politische Gewalt zu erobern. Darum mag man sich nicht darüber täuschen, auf eine Erleichterung der Abgaben ist es bei Streichung des Artikels 108 nicht abgesehen, an eine solche denkt Niemand und kann Niemand denken; sondern es handelt sich darum, wo die Gewalt im Staate ihren Sitz haben soll, wer die Minister zu ernennen, wer das Regierungssystem zu bestimmen habe, ob König oder Kammern? Das ist die einfache Frage.

Man hat nun Moderationen angebracht. Die Besprechung der übrigen verspare ich auf die spezielle Debatte, jetzt führe ich nur die eine an, daß beide Kammern nur gemeinsam sollen die Steuern verweigern können. Das liegt allerdings in der Natur unserer Kammern, da sie beide Wahlkammern sind. Allein das schützt die Krone nicht. Ob das Schwert über dem Haupte des Damokles an einem Haare oder an zwei Haaren hängt, wird keinen großen Unterschied machen. Jedenfalls ist auch danach die Allgewalt immer bei der Volksvertretung. Wie leicht, ja wie gewöhnlich ist es eine und dieselbe Partei, die in beiden Kammern prävalirt. Wenn das nun aber eine solche Partei ist, die nicht, wie mein Vorredner sagte, das Land in den Abgrund stürzt, sondern die gemäßigt und besonnen es Schritt vor Schritt in den Abgrund führt, dann würde die Auflösung um so weniger helfen, da solches nicht Jedem einleuchtet. Da hätte daher die Krone nichts Anderes zu thun, als constitutionell gewissenhaft dem feierlichen Grabzuge zu folgen. Dann aber wird das Steuerverweigerungs-Recht seine verderbliche Wirkung auf die Kammern selbst in gleicher Weise haben, mag es nun beiden zugleich oder jeder allein zukommen. Der Versuchung, welche in so unumschränkter Macht liegt, würde auch die beste Kammer nicht widerstehen. Es ist deshalb dies Recht nicht ein Ventil, um den Unmuth gegen die Regierung abzuleiten, sondern eine Pumpe, um den Unmuth anzusammeln. Er erzeugt sich am leichtesten bei dem Gefühle der Ueberlegenheit. Ich rechne dabei keinesweges auf schlechte Kammern,

und habe dabei nicht blos den Mißbrauch im Auge. Sondern es ist ein Naturgesetz, wo Sie eine Kraft setzen, da wird sie nicht still stehen, bis sie das ganze Gebiet, auf das sie reicht, auch eingenommen hat. So kann ein mächtiger Staat gegenüber einem schwachen Staate, z. B. Rußland gegenüber der Pforte, wenn nicht dritte Mächte hindernd eintreten, diesen kleineren Staat gar nicht unerobert lassen. Eben so können aber auch Kammern mit Steuer-Verweigerungs-Recht die Krone nicht ununterworfen lassen; sie müssen dies nach dem Naturgesetze

Allem diesem wird nun aber entgegengesetzt, das Steuerverweigerungs-Recht gehöre nothwendig zum constitutionellen System. Dies hat sich nun einmal festgesetzt und wird allen Beweisgründen entgegengehalten als inappellable Autorität, und daher kommt es, daß auch Männer von der entschiedensten monarchischen Absicht in das willigen, was dem Erfolge nach die Monarchie aufhebt. Es ist, als wenn Gott in die Herzen der Menschen mit Flammenschrift die Worte geschrieben hätte: „constitutionelles System", als höchstes Gebot, und es nun blos darauf ankomme, auszumitteln, was sie bedeuten.

Wenn das Steuerverweigerungs-Recht wirklich zum constitutionellen System gehörte, so würde ich mich erdreisten, dieses System selbst als unvernünftig zu bestreiten; allein es gehört nicht dazu, und dieses darzuthun, gestatten Sie mir noch eine längere Ausführung.

Die constitutionelle Monarchie hat einen doppelten Gegensatz: die absolute und die ständische Monarchie. Fällt nun unsere Verfassung ohne Steuerverweigerung in das Eine oder das Andere? Ich glaube, in keines von beiden. Wo Kammern jährlich berufen werden müssen, wo sie die Zustimmung zu allen Gesetzen, zu allen Abänderungen des Staatshaushalts, die Anklage der Minister haben, da ist weder absolute, noch ständische, sondern constitutionelle Monarchie. Ja, im Gegentheil, die Steuerverweigerung gehört nur dem ständischen System an und widerspricht dem wahren constitutionellen. Wo das ständische System in seiner schärfsten Ausprägung bestand, da waren die Steuern, die herkömmlichen ausgenommen, Sache der ständischen Willkür; aber dafür waren auch die Domainen und Regalien Sache der fürstlichen Willkür. Die Stände konnten zum Fürsten sagen: wir wollen die Steuern einmal nicht bewilligen, wo Du Soldaten und Beamte herbekommst, da siehe Du zu! Aber der Fürst konnte auch zu den Ständen sagen: Ich will einmal meine Domainen und Regalien nicht für die Landstraßen und Schulen verwenden, sondern für meine Jagden und meine Thierhetzen und für die Verschönerung meines Parks. Beides muß im constitutionellen System fallen; der Fürst darf nicht mehr einseitig über seine Domainen und Regalien beschließen ohne die Kammern; dafür aber dürfen die Kammern auch nicht mehr einseitig über die Steuern beschließen ohne

den Fürsten. Das ist constitutionell, daß der Staatshaushalt als ein wohlgeordnetes ununterbrochenes Ganze hinaustrete über Fürst und Volk und der Willkür beider entzogen sei. Nicht das ist constitutionell, daß das Volk über dem König sei, sondern das ist constitutionell, daß der Staat über König und Volk sei als eine höhere Ordnung und Nothwendigkeit, an der sie Beide gebunden sind.

Man verwechselt zwei verschiedene Dinge; das constitutionelle System einerseits und die sogenannte parlamentarische Regierung, das ist die Souverainetät der Kammer-Majoritäten, andererseits, oder das Axiom, daß der König nur herrsche und nicht regiere. Zu jener Souverainetät der Kammer-Majorität bedarf man allerdings der Steuerverweigerung, sie ist außerdem nicht durchzusetzen; für das constitutionelle System dagegen bedarf man ihrer nicht. Beides ist nicht dasselbe. Jenes ist die geordnete Verfassung und die Gemeinsamkeit der Gewalt zwischen König und Volk, dieses dagegen ist die Unterwerfung der Krone. Das constitutionelle System ist eine Vollendung des Staates in ihm selbst durch Ordnung, Gesetzlichkeit und Stetigkeit. Die Souverainetät der Kammer-Majorität dagegen ist blos ein Wechsel des Inhabers der Staatsgewalt. Jenes ist ein Vernunftgebot und ein Gebot der Zeit, dieses ist ein bloßes Herrschergelüste des Volkes oder der Parteien.

Es bleibt in der That zuletzt nichts mehr übrig, als blos und allein das Beispiel von England, und das ist deshalb das Argument, dem man am schärfsten ins Auge sehen muß. Nun denn, in England besteht das Recht der Steuerverweigerung als ein übrig gebliebener Grundsatz der alten ständischen Monarchie und nicht als ein neu eingeführter Grundsatz der constitutionellen Monarchie. In England ragt nach dem naturwüchsigen Entwickelungsgange seiner Verfassung überall das Mittelalter mit seinen Einrichtungen in die Gegenwart herein, so der Feudalismus, der Alles durchdringt, die verrotteten Flecken, die ungleichmäßige Vertretung von Stadt und Land, die Abstimmung per procura im Oberhause und Aehnliches. Eben so hat sich denn auch dies mittelalterliche, willkürliche Steuerverweigerungs-Recht in England erhalten, während durch das Bedürfniß des neuen Staates die Nothwendigkeit der Ausgaben und deren gesetzliche Feststellung aufkam. Dadurch und durch die Verschleuderung der Domainen und die wiederholte Berufung fremder Dynastieen kam es, daß in England das Parlament das Uebergewicht über die Krone hat. Das ist nun eben die Eigenthümlichkeit der englischen Verfassung, an der deshalb auch jeder Engländer mit Recht festhält. Aber es ist nicht der Grundgedanke der constitutionellen Monarchie, welcher als ein weltgeschichtlicher Fortschritt für ganz Europa geboten ist. Wenn wir nun das, was in England naturwüchsig geworden ist und unter ungleich günstigeren Verhältnissen der öffentlichen Gesinnung, jetzt unter unseren Verhältnissen mit Bewußtsein und freier Absicht ein-

führen, so erhält es einen anderen Charakter und eine andere Wirkung. In England ist das Steuerverweigerungs-Recht ein unbeabsichtigter Rest des Mittelalters; auf dem Festlande ward es das beabsichtigte Mittel der Revolution, das beabsichtigte Mittel der Herabdrückung der Könige.

Man mache sich nur klar, was in dieser ganzen Einrichtung liegt. Unter den jetzigen Verhältnissen des Staatshaushaltes heißt das Steuerverweigerungsrecht nichts Anderes, als daß das Volk zu seinem Könige spricht: Du mußt als Exekutivgewalt für das Heer, für Beamte, für die Polizei, für die Rechtspflege sorgen, das ist Deine Pflicht; aber ob wir Dir die Mittel dazu gewähren, das ist in unserem Belieben. Ja, wollte man es formuliren, so müßte man den Art. 108 stehen lassen und noch meinen Vorschlag über das ordentliche Budget annehmen und dagegen einen neuen Artikel in die Verfassung aufnehmen, des Inhalts: „wenn die Kammer es beschließt, so muß das Ministerium abtreten und das Regierungs-System geändert werden. Aber die Krone hat den zweimaligen Appell an das Volk."

Ich will aber nicht mehr von dem Verhältniß der Krone sprechen, sondern von dem Verhältniß des Staates und des Volkes, und da frage ich, wo, außer England, ein Staat Bestand und Gedeihen hatte unter dem constitutionellen System, welchem die Steuerverweigerung zu Grunde liegt? Sind nicht Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel damit in das gräßlichste Elend gerathen? Das kleine Belgien, was bis jetzt nicht einmal die Probe der Regierung eines einzigen Königs überstanden hat, wird man nicht als ein Beispiel anführen wollen. Ueberdies sinkt der belgische Staat vielleicht nur deshalb nicht zusammen, weil ihn die katholische Kirche beim Arme hält und ihm die Eifersucht gegen die Nachbarstaaten als ein Ladestock im Leibe steckt.

(Heiterkeit.)

In England ist es bekanntlich jene mächtige, in sich geschlossene Aristokratie, auf welche der Schwerpunkt der Gewalt vom Könige übergegangen ist. Sie gewährt die Bürgschaften der Macht und der Ordnung, die sonst im König liegt, sie herrscht in beiden Häusern und im Lande, sie bewilligt darum nur sich selbst die Steuern, und es ist keine Gefahr, daß sie sich dieselben je verweigern werde. Ich frage aber, meine Herren, haben wir eine englische Volksvertretung, daß wir uns mit einem Könige nach englischer Weise begnügen könnten? Was haben wir überhaupt für eine Repräsentation? Wir wissen es selbst nicht.

(Heiterkeit.)

Wird künftig unsere erste Kammer aus den Fünfhundertthaler-Männern hervorgehen, oder aus den Provinzial-Vertretern, deren Unterlage uns noch unbekannt ist? Wird die zweite Kammer her-

vorgehen aus dem Wahlgesetz der drei Klassen, mit dem wir bis jetzt erst ein Experiment, und zwar unter dem Wegbleiben der Demokratie, gemacht haben? Werden beide Wahlgesetze künftig denselben Erfolg haben, wie jetzt, nach der vorangegangenen Anarchie? Wird unsere Weisheit im Stande sein, ein Wahlgesetz zu finden, welches wirklich den Extrakt der Intelligenz und der guten Gesinnung aus dem preußischen Volke heraushebt, oder werden wir bei der Nivellirung aller Zustände und dem herrschenden Widerwillen gegen Alles, was sich über der Fläche emporhebt, unsere Weisheit für unzureichend erklären müssen? Alles dies liegt im Nebel. Und diesem unbestimmten, unbekannten Etwas, das wir die Repräsentation des preußischen Volkes nennen, wollen Sie ein so exorbitantes Recht einräumen, blos deshalb, weil das vielhundertjährige, felsenfeste, in seinem ganzen Wollen und Thun bekannte englische Parlament es besitzt?

Aber noch mehr! So ungewiß sonst unsere künftige Repräsentation ist, das ist gewiß: das demokratische Element werden Sie aus ihr nicht mehr verdrängen. Das Stimmrecht jedes selbstständigen Preußen wird stehen bleiben, und viel aristokratischer werden Sie das Wahlgesetz nicht machen, und nun bedenken Sie wohl, meine Herren, dieses ganze constitutionelle System mit Steuerverweigerung ist aufgekommen, als Aristokratie oder Bourgeoisie gegen die Krone kämpften, und in diesem Augenblicke tritt der zahllose Stand der Besitzlosen in die parlamentarische Arena ein. Der Streit der Tory's und Whigs, dieser aristokratischen Parteien Englands, ist ein bloßes ritterliches Turnier, und jene parlamentarischen Regeln, daß die Minister abtreten, wenn ihnen eine Stimme im Hause fehlt und was sonst hierher gehört, sind nur die Gesetze dieses Turniers, und mit diesen Turniergesetzen wollen Sie auskommen bei uns, wo ein Krieg der Parteien geführt wird, ja, vielleicht ein Vernichtungskrieg?

(Bravo!)

Wie wird diese zahlreiche Klasse des Volkes und ihre Vertreter das Steuerverweigerungs-Recht gebrauchen? Wir haben ein Beispiel in einem Falle erlebt, wo sie dies Recht noch gar nicht hatten. Meint man, wenn dies Recht erst legalisirt ist, werde es weniger gebraucht werden?

Es wird die demokratische Bewegung nicht still stehen, so lange nicht ihr Ideal erfüllt ist, so lange nicht die Morgenröthe ihrer Freiheit wie über Deßau, so über ganz Deutschland aufgegangen ist, und wird sie, so lange auch nur eine Konzession noch rückständig ist, es unterlassen, von einem solchen Gewaltmittel Gebrauch zu machen. Ist etwa die Bescheidung der Erbfehler der Demokratie? Darum, meine Herren, wenn Sie jetzt die Steuerverweigerung beschließen, so beschließen Sie nicht, wie etwa vor 30 und 40 Jahren, die constitutionelle Monarchie, sondern Sie beschließen die Demokratie.

Man sehe wie die Dinge stehen, die Bewegung, die im vergangenen Jahre uns in die Anarchie stürzte, ist nicht erloschen, sie ist nur niedergehalten durch die Macht des Heeres; man sehe auf die Klubs, auf die politischen Associationen, auf die Tagespresse, und man wird etwas zweifelhaft werden, ob jene „Kinderkrankheiten" der Freiheit wirklich überstanden sind? Ja, Deutschland wie Frankreich ist in der Gefahr einer allgemeinen Auflösung, eines Zerfalles. Es ist als wenn uns der Marasmus drohte, und ich weiß nicht, ob man den Marasmus zu den „Kinderkrankheiten" rechnet? Wie mag man an einer Theorie festhalten, welche vor 30 Jahren zur Ausbildung gekommen ist, und die Augen dagegen verschließen, daß die Verhältnisse nun so ganz andere geworden sind? Die Flamme ergreift schon unsere Kleider und wir fragen, wie jener spanische König nach der Etikette, ob denn das constitutionelle System es auch erlaube, daß wir löschen?

Meine Herren! Es sind jetzt sechzig Jahre, daß von Frankreich aus das constitutionelle System, welchem die Steuerverweigerung obligat ist, die Runde über Europa macht. Was man dabei von Theilung der Gewalten und dergleichen spricht, ist blos theoretischer Kram. Die praktische Essenz dieses Systemes ist nichts Anderes als die Souverainetät der Bourgeoisie, welcher der Bürgerkönig blos Organ und Diener sein soll, das wollte Necker, welcher der Revolution erlag, das wollte die Opposition von 1815 bis 1830, das glaubte man 1830 mit dem Juli-Königthum erreicht. Es ist das jenes System, das alle stabilen Elemente Englands verschmähte, die Aristokratie, das historische Recht, die Macht der Kirche, und nur das Eine von England annahm, was mich eben das Schlechteste dünkt, die Entkräftung des Königthums, die es noch übertrieb. Es hat dieses System ethisch keine Rechtfertigung, und natürlich keine Möglichkeit. Es ist die einzige Verfassung, von der man die Versicherung gab, daß sie eine Wahrheit werden solle, weil es die einzige ist, die niemals eine Wahrheit werden kann. Ihre Unwahrheit konnte der Bürgerkönig nur dadurch neutralisiren, daß er ihr eine andere Unwahrheit entgegenstellte, nämlich die Corruption der Volksvertretung. Jetzt ist dies System thatsächlich nicht mehr auszuführen, weil die besitzlosen Klassen sich bereits in den Mitbesitz mit dem Mittelstande gesetzt haben, und es ist sittlich gerichtet durch die gewaltige Nemesis, welche über das französische Volk ergangen. In diesem Augenblicke nun sollte es für uns gerathen sein, dieses System als Modell für uns aufzustellen und gerade in seinem gefährlichsten Punkte? Es ist das constitutionelle System in diesem Sinn, ich spreche es aus, ein sechzigjähriger Irrthum Europa's. Lassen Sie uns denselben brechen! Heute ist der Tag, an welchem die große Völkerschlacht begann, welche die Tyrannei der französischen Waffenmacht zerbrach. Möchte heute auch der Tag

sein, wo es gelänge, die Tyrannei der französischen Irrthümer zu zerbrechen!

(Bravo!)

Meine Herren! Befestigen Sie die Autonomie des Volks in allen seinen Kreisen gegenüber einem mechanischen und ausgetrockneten Büreaukratismus, befestigen Sie die öffentliche Ordnung durch die Zustimmung der Kammern zu den Gesetzen, durch die Kontrolle des Staatshaushalts, durch die Gewähr, daß der König nirgends persönlich heraustrete, sondern nur unter der Aegide der verantwortlichen Minister! Aber gewähren Sie auch der Krone die Stellung, die ihr gebührt, die Stellung einer erhabenen Macht, die nicht von jährlicher Bewilligung abhängt. Machen Sie nicht aus dem Könige von Gottes Gnaden einen König von Gnaden der Kammern. Es wird die Frucht haben, daß die Krone nicht wie in anderen constitutionellen Staaten in den Fall kommt, die Kammern zu korrumpiren; es wird die Frucht haben, daß die Krone ein mächtiger Schirm, ja, der allein mögliche Schirm dem Lande ist gegen den nachdrängenden Demokratismus und Kommunismus, und es wird die Frucht haben, daß in der Heilighaltung des Königlichen Rechts die Heilighaltung aller Rechte und alles Besitzes im Lande verbürgt ist.

Eine alte Wahrheit sagt, daß man Reiche durch eben die Mittel erhält, durch welche sie gegründet worden. Nun der preußische Staat ist gegründet und ist groß geworden durch Fürsten von erhabener Herrscherstellung, um welche sich das Volk schaarte, nicht in mechanischem Gehorsam, sondern in freier Begeisterung; freie Begeisterung erschwang die Lasten des siebenjährigen Krieges; freie Begeisterung erhob sich in den Jahren 1813 bis 1815. Bewahren Sie dieses edle Band geistig sittlicher Abhängigkeit vom Volke, in welchem Preußens Könige immer gestanden haben und immer stehen sollen; wandeln Sie es nicht um in das niedrige Band einer finanziellen Abhängigkeit!

(Bravo!)

Die Krone steht wahrlich nicht so dem Lande gegenüber, wie im vergangenen Jahrhundert in Frankreich mit zerrütteten Finanzen, mit desorganisirtem Heere, mit geschwächtem Ansehen in Europa. Nein, sie darf sagen, sie hat den ganzen Schatz von Wohlstand, von Macht und Ehre, den sie von den Vorfahren überkommen, treu gepflegt und möglichst vermehrt. Warum wollen wir uns denn nicht begnügen bei der Erweiterung der Volksrechte, bei dem mächtigen Fortschritte, welche unsere Verfassung außerdem enthält. Ist doch selbst ihre Tragweite gar nicht zu berechnen. Warum wollen wir dazu greifen, das Fundament selbst zu erschüttern und den Schwerpunkt der Macht anderwärts hin zu verlegen. Sind wir in

der Lage eines Verzweifelten, daß wir zu solchem Wagniß greifen müßten?

Meine Herren! Bewahren Sie dem König die Königliche Stellung. Während jetzt alle politischen Elemente flüssig und im Gährungsprozeß sind, steht nur der Thron fest, wie ein Fels im Meer, der den Stürmen trotzt. Erhalten Sie ihm diese Festigkeit. Er ist der Hort, der Preußen retten wird in den gefahrvollen Zeiten, denen wir entgegengehen. Er ist die Veste, in welcher Deutschland, das zersplitterte, von Auflösung bedrohte Deutschland sich dennoch sammeln muß; es wird nicht anders kommen. Behalten Sie den Art. 108.